



Amtsblatt für die Stadt Büren

11. Jahrgang

24.07.2019

Nr. 14 / S. 1

Inhalt

1. Bebauungsplan Nr. 2 „Burgliedweg-Flurjupp“ in der Gemarkung Siddinghausen mit 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).
2. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hanlieth“ in Büren-Hegensdorf,
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in Büren
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
4. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ in Ahden
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
5. 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Büren-West“ in der Gemarkung Büren
 - Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. BauGB i.V.m. § 13a BauGB
6. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Flughafen Süd“ in der Gemarkung Ahden
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 „Burgliedweg-Flurjupp“ in der Gemarkung Siddinghausen mit 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren

- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 2 „Burgliedweg-Flurjupp“ in Siddinghausen als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes in Siddinghausen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Burgliedweg-Flurjupp" in Siddinghausen befindet sich zwischen Johannesweg, Burgliedweg und Weiner Kirchweg und umfasst die Flurstücke 926, 927, 725 und 726 in der Flur 4 und die Flurstücke 462 und 463 in der Flur 7 der Gemarkung Siddinghausen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Schall- und Geruchsgutachten sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

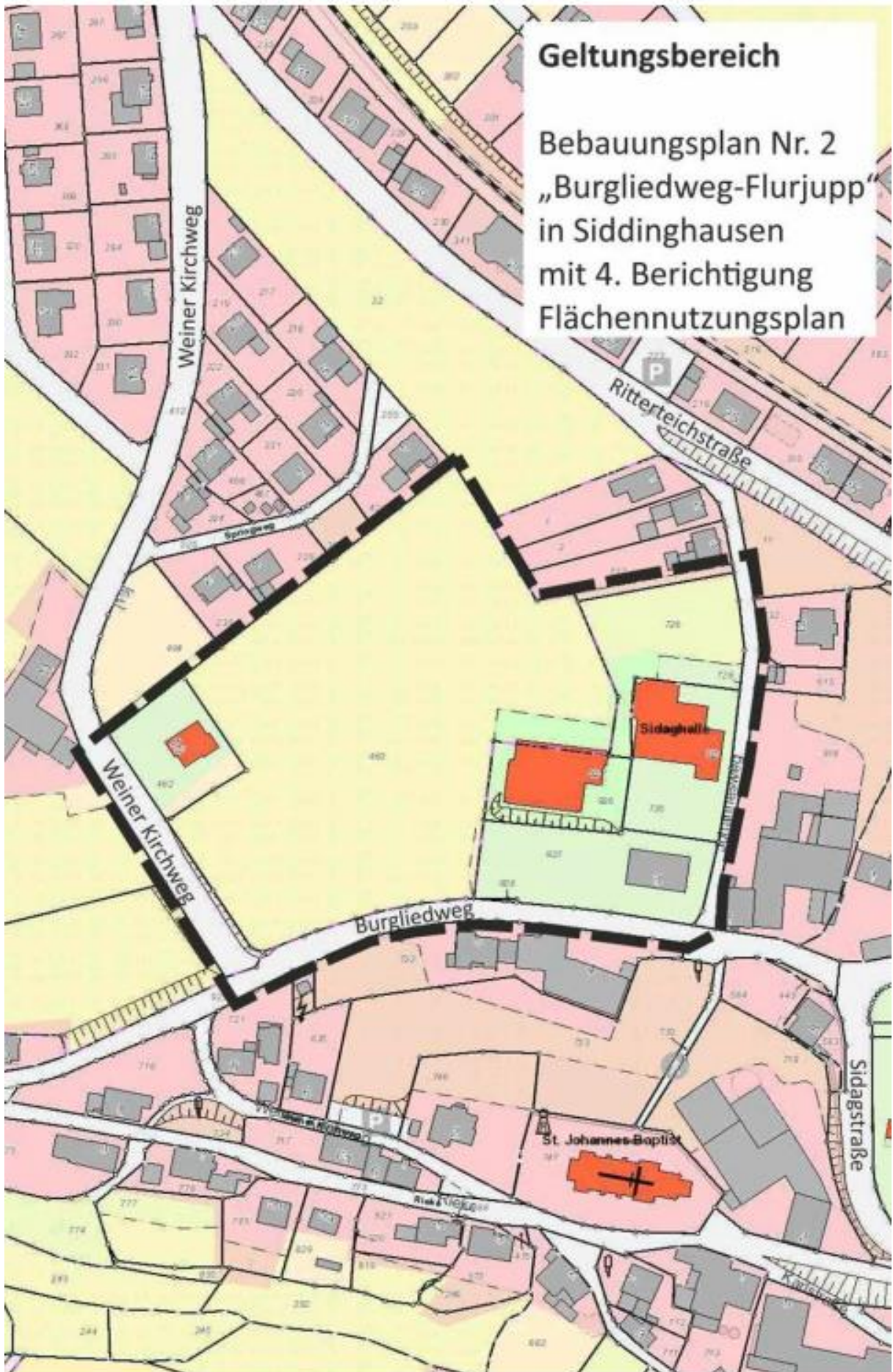
Büren, 18.07.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hanlieth“ in Büren-Hegensdorf, • Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hanlieth“ in Hegensdorf als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Das Ziel der Planung ist die Erweiterung des Wohngebietes im Norden des Ortsteils Hegensdorf im Bereich der Straße „Hundsberg“.

Der räumliche Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt: Im Norden im östlichen Bereich durch die südliche Grenze des Flurstücks 94, Flur 6, Gemarkung Hegensdorf, im westlichen Bereich der nördlichen Grenze durch die parallel verlagerte Grenze in der Mitte des Flurstücks 141, Flur 6, Gemarkung Hegensdorf, im Osten und Süden durch die öffentliche Straßenverkehrsfläche „Hundsberg“ und im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 26, Flur 6, Gemarkung Hegensdorf. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Betrachtung der Umweltbelange sowie dem Geruchsgutachten wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Büren, 18.07.2019

gez. B. Schwuchow

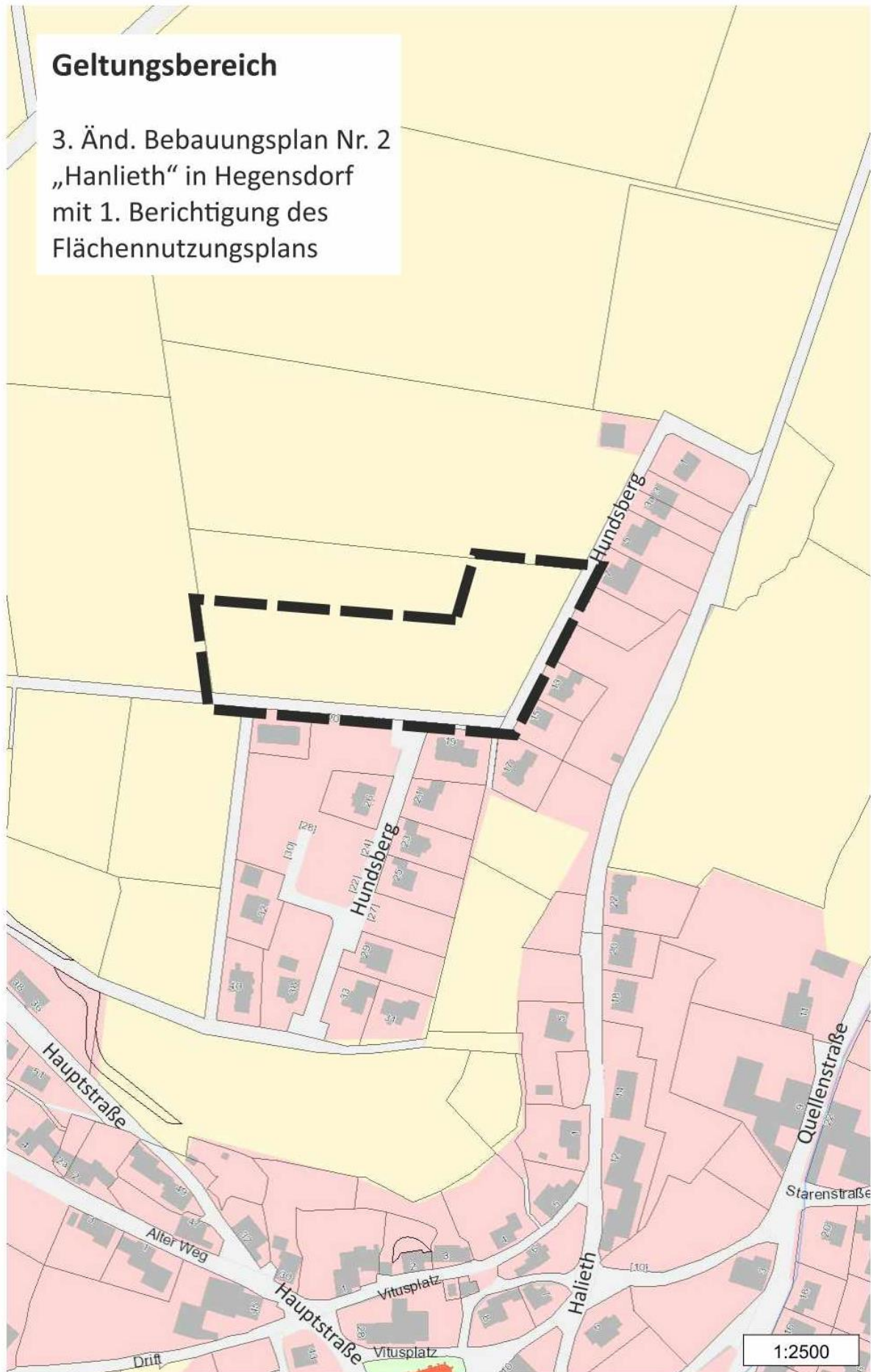
Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

Geltungsbereich

3. Änd. Bebauungsplan Nr. 2
„Hanlieth“ in Hegensdorf
mit 1. Berichtigung des
Flächennutzungsplans



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in Büren

- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in Büren als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Umwandlung des sich im Obergeschoss des Baumarktgebäudes - Werkstraße 24 - befindenden leerstehenden Bereiches einer ehemaligen Näherei zzgl. Nebenräumen in ein Fitnesscenter.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1315 und 1630 in der Flur 5 der Gemarkung Büren. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Büren, 18.07.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ in Ahden

- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ in der Gemarkung Ahden als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist aufgrund von Expansion des vorhandenen Betriebes die Entfernung der dort festgesetzten Straßenverkehrsfläche sowie die Verbindung der beiden angrenzenden überbaubaren Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 293, 285 und 323 (tlw.) in der Flur 6 der Gemarkung Ahden. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

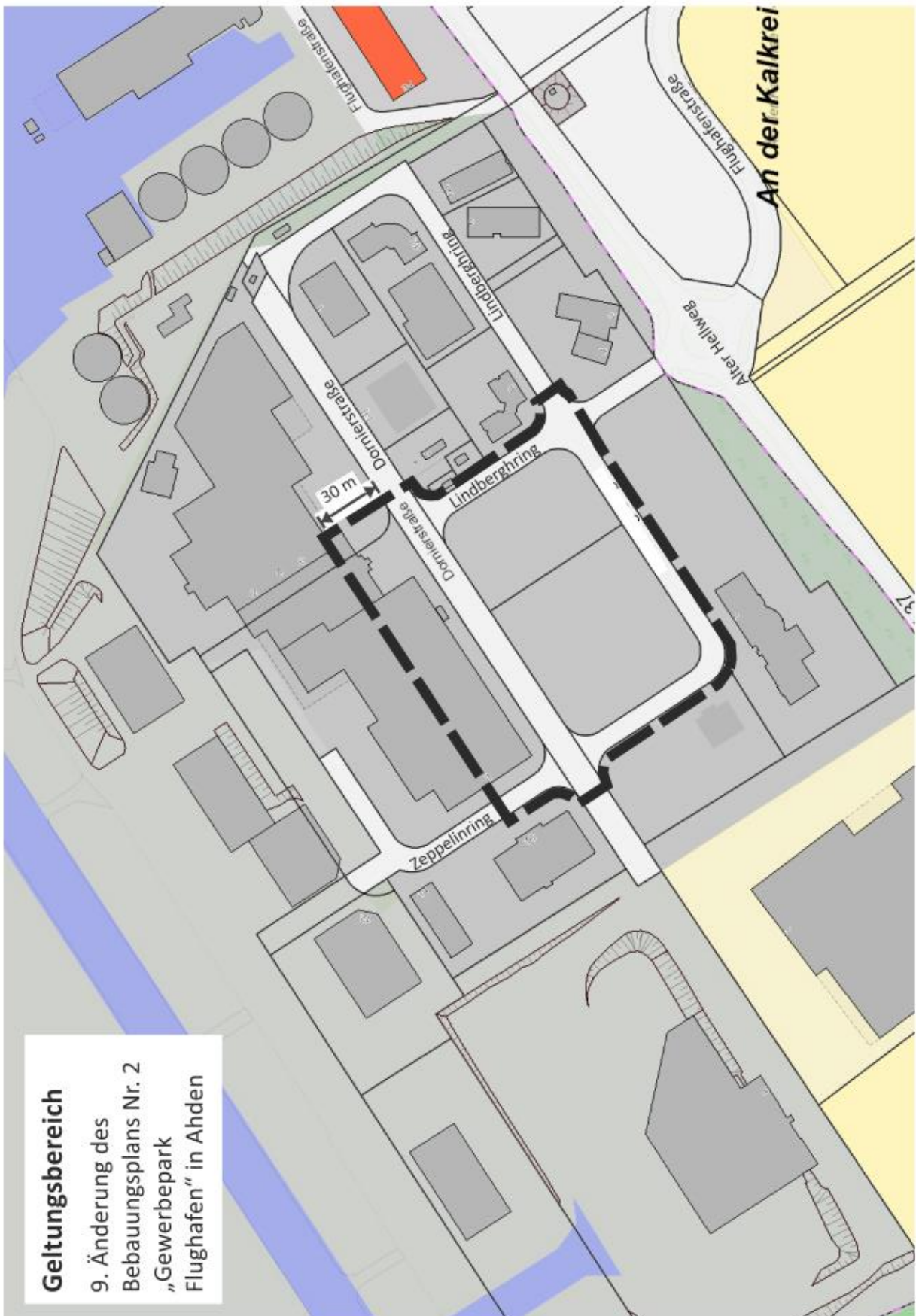
Büren, 18.07.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Geltungsbereich

9. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 2
„Gewerbepark
Flughafen“ in Ahden

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Büren-West“ in der Gemarkung Büren

- **Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **06.12.2018** den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Büren-West“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die Anpassung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten an die heutigen baulichen Bedürfnisse des ansässigen Unternehmens Zugunsten einer optimalen Ausnutzung des Betriebsgrundstückes.

Der o.a. Bebauungsplan wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren / gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet Büren-West“ in Büren liegt mit der Begründung sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Zeit von

Mittwoch, 05.08.2019 bis einschließlich Freitag, 13.09.2019

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 18.07.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Flughafen Süd“ in der Gemarkung Ahden

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 „Flughafen Süd“ in Ahden zu fassen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse wird angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung und des o.g. Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Bereitstellung einer größeren zusammenhängenden Fläche zur Ansiedlung von Gewerbe.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Die Vorentwürfe der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Flughafen Süd“ in der Gemarkung Ahden liegen mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und Schallgutachten in der Zeit von

Montag, 05.08.2019 bis einschließlich Freitag, 13.09.2019

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu der Planung einschließlich Begründung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den o.g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 2, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Die Aufstellungsbeschlüsse sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB **werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Büren, den 18.07.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich

